

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heusweiler für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der § 87 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) hat der Gemeinderat am _____ folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt

	1. Nachtrag 2024	2. Nachtrag 2024	
1. im Ergebnishaushalt mit			
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.423.210 EUR	37.423.210 EUR	unverändert
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.924.212 EUR	42.924.212 EUR	unverändert
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-5.501.002 EUR	-5.501.002 EUR	unverändert
2. im Finanzhaushalt mit			
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.673.722 EUR	4.673.722 EUR	unverändert
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.721.880 EUR	11.721.880 EUR	unverändert
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-7.048.158 EUR	-7.048.158 EUR	unverändert
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.190.933 EUR	7.190.933 EUR	unverändert
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	814.000 EUR	814.000 EUR	unverändert
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	6.376.933 EUR	6.376.933 EUR	unverändert

§ 2

Der in der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 5

Die bisherigen Festsetzungen zur Verringerung der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage werden nicht geändert.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am _____ beschlossene Stellenplan.

Heusweiler, den

(Redelberger)
Bürgermeister